



Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Rheingau-Taunus-Kreis auf besonders belebten Straßen und Plätzen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, **CoronaVKB-BeschrV**) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.302, 315), **in der Fassung der am 8. März 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142)**, ergeht für das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus folgende

Allgemeinverfügung

1. Für folgende Orte der Städte Eltville, Rüdesheim, Geisenheim und Idstein wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:
 - a) **Eltville (Übersichtskarte, Anlage 1):**
 - aa) Im Bereich der Fußgängerzone Schwalbacher Straße, zwischen Rheingauer Straße und Gutenbergstraße von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr.
 - bb) Im Bereich Rheingauer Straße, zwischen Fußgängerzone Schwalbacher Straße und Marktstraße von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr.
 - cc) In der Marktstraße, einschließlich Am Markt, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr.
In der Rosengasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr.
 - dd) In der Martinsgasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr.
 - ee) In der Leergasse und Grabengasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr.
 - b) **Rüdesheim (Übersichtskarte, Anlage 2)**
 - aa) Im Bereich der Rheinstraße, Einmündung Grabenstraße bis Einmündung Oberstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
 - bb) In der Drosselgasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
 - cc) Im Bereich Oberstraße, Germaniastraße bis Steingasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

dd) In der Marktstraße und am Markt, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

ee) In der Fußgängerzone der Kirchstraße vom „Markt“ bis zur Einmündung in die Grabenstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

ff) In der Grabenstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

c) **Idstein (Übersichtskarte, Anlage 4)**

aa) In der Himmelsgasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr.

bb) In der Rodergasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr.

cc) Auf dem König-Adolf-Platz, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr

dd) In der Löhrigasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr.

ee) Auf dem Löherplatz, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind jeweils die Bereiche der bestuhlten Außengastronomie.

§ 1 a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 CoronaVKBBeschrV gelten entsprechend.

Für den Leinpfad in Oestrich-Winkel wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausdrücklich *empfohlen*.

2. Es wird dringend *empfohlen*, eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur dort zu tragen, wo dies durch Verordnungen und Allgemeinverfügungen angeordnet wird, sondern auch überall dort zu tun, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. März 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich dem 18. April 2021. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1, § 28a IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine vorherige Anhörung war entbehrlich. Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG kann von einer Anhörung nämlich abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Aufgrund der aktuell noch immer zu hohen Infektionszahlen besteht eine besondere Eilbedürftigkeit. Zudem ist der Adressatenkreis groß und nicht überblickbar.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und auf der hiesigen Internetseite (<https://www.rheingau-taunus.de>) abgerufen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de <<http://www.justiz.de>>) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Frank Kilian

Landrat

Monika Merkert

Dezernentin Gesundheit